



Bayerisches Landesamt für Pflege  
Referat 44  
Köferinger Straße 1  
92224 Amberg

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

## Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung nach der Förderrichtlinie Pflege (WoLeRaF) für die Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro **Tagessatz für eingestreute Kurzzeitpflegeplätze** und **Entgelt für Unterkunft** für \_\_\_\_\_ **Kurzzeitpflegeplätze**.

Die Zuwendung beträgt 90% des Tagessatzes und max. 100 Euro je nichtbelegtem Tag bis zu einer Höchstgrenze in Höhe von 10.000 Euro je Platz und Jahr (Nr. 2.5.2 WoLeRaF).

**für die Maßnahme** (Bezeichnung der Maßnahme):

Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege in \_\_\_\_\_ (Ort),  
Landkreis \_\_\_\_\_ oder kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ nach Nr. 2 WoLeRaF  
in der Pflegeeinrichtung \_\_\_\_\_

geplanter Durchführungszeitraum:

Der Bewilligungszeitraum beträgt 36 Monate

Beginn

Ende

Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

Mit der Maßnahme wurde am \_\_\_\_\_ begonnen.

Hinweis: Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen gewährt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss von Verträgen zur Vorbereitung der Maßnahme ist grundsätzlich bereits als Beginn der Maßnahme zu werten. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.

**Diesem Antrag sind beizufügen:**

- DAWI-De-minimis-Erklärung
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
- Verpflichtungserklärung über die Schaffung einer entsprechenden Anzahl von Kurzzeitpflegeplätzen gemäß Nr. 2.4.2a WoLeRaF
- Bestätigung des Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen seitens der kreisfreien Stadt/Kreisverwaltungsbehörde (Formblatt)
- zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiger Versorgungsvertrag gemäß §§ 72 ff. SGB XI sowie die entsprechende Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI
- Erklärung, dass noch keine Verpflichtung für „Fix plus x“ im Sinne des LPSK-Beschlusses vom 12.10.2017 gegenüber der Pflegekasse erklärt wurde
- Vereinssatzung oder Gesellschaftsvertrag und Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister
- Freistellungsbescheid soweit steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden



**D****Erklärungen**

1. Es wurden alle Finanzierungsbestandteile der Maßnahme aufgeführt. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.
2. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist gesichert. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel wird nachgewiesen werden können.
3. Mit der Durchführung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird vor Erhalt des Zuwendungsbescheides auch nicht begonnen werden.
4. Die nachfolgende „Information zum Datenschutz» wurde zur Kenntnis genommen.
5. Es wird erklärt, dass die in diesem Antrag (einschl. der Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift



Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

**Bayerische Landesamt für Pflege**

- Datenschutz -  
Köferinger Str. 1  
92224 Amberg  
datenschutz@lfp.bayern.de

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Bereich der Richtlinie Pflege – WoLeRaF zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c, e, DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 23 und 44 BayHO und die hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften (Richtlinie Pflege – WoLeRaF). Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 20, 22 und 77 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Pflege unter [www.lfp.bayern.de/datenschutz](http://www.lfp.bayern.de/datenschutz). Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter [datenschutz@lfp.bayern.de](mailto:datenschutz@lfp.bayern.de) erreichen können.

Zum Zweck der Auszahlung der Fördermittel werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt.

Die Mitteilung personenbezogener Daten, erfolgt grundsätzlich freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung personenbezogener Daten, kann das Landesamt für Pflege jedoch den Antrag möglicherweise nicht bearbeiten und keinen Förderbescheid erlassen.